

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	BISCOSUISSE
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Dezember 2022

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Thomas Juch
Leiter Public Affairs
thomas.juch@biscosuisse.ch
031 310 09 98

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	6
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	7
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	10
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BISCOSUISSE vereint die industriellen Hersteller von Dauerbackwaren, Zuckerwaren und von weiteren in der Schweizer produzierten Lebensmitteln. Die sichere Versorgung mit Strom ist sowohl für Mitgliedunternehmen als auch für die sichere Belieferung der Konsumentinnen und Konsumenten zentral.

Unsere Unternehmen sind auf eine ununterbrochene Kühl- und Wärmekette angewiesen. Bei einer Trennung vom Elektrizitätsnetz während der laufenden Produktion sind Lebensmittel nicht mehr verkehrsfähig: Sie müssen entsorgt werden. Viele Produktionsprozesse sind voneinander abhängig. Denn das Herunterfahren eines Produktionsschrittes führt unmittelbar zum Einstellen der gesamten Produktion. So läuft eine Maschine bspw. über mehrere Tage und kann nicht einfach aus- und wieder eingeschaltet werden. Werden solche Anlagen nach einer Abschaltung wieder in Betrieb genommen, müssen sie geleert, gründlich gereinigt und kontrolliert hochgefahren werden. Das dauert mehrere Stunden, was zusätzliche Energie unproduktiv verschwenden lässt und erhebliche Lebensmittelabfälle verursacht. Auch bei einem nur kurzen Unterbruch fallen zusätzliche Aus- und Einfahraufwände an. Schliesslich droht bei jedem Neustart, dass einzelne Komponenten nicht mehr hochgefahren werden können und somit ausgewechselt oder neu programmiert werden müssen. Kurz: die industrielle Lebensmittelproduktion ist heute für einen fortlaufenden Betrieb ausgelegt. Bei komplettem Herunterfahren droht ein wesentlich höherer Stromverbrauch. Vor diesem Hintergrund lässt sich mit einer Stromabschalt-Bewirtschaftung im Lebensmittelbereich effektiv kaum Strom sparen.

Da der Bundesrat – im Gegensatz zu Regierungen in wichtigen Märkten wie Deutschland – angesichts der exorbitanten Strompreise keinen Handlungsbedarf sieht, den Wettbewerbsnachteil für die heimische Industrie auszugleichen, stehen wir vor einer doppelten Herausforderung: Nicht nur entstehen über den Preisdeckeln in Deutschland und anderswo Wettbewerbsverzerrungen mit der ausländischen Konkurrenz, sondern der Produktionsstandort Schweiz wird auch mangels Versorgungssicherheit erheblich geschwächt.

Gerade bei einer Netzabschaltung wären der Schaden an den industriellen Anlagen sowie der Umsatzausfall für unsere Mitgliedsunternehmen, die kontinuierliche Prozesse fahren, enorm. Konkret stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit.

Unsere Hauptforderung sind nachfolgend zusammengefasst:

- Wie in der neuen EU-Definition festgehalten, ist die Lebensmittelindustrie als kritische Infrastruktur einzustufen und von einer Kontingentierung, in jedem Fall aber von Netzabschaltungen, auszunehmen. Ein Stromausfall provoziert leere Regale im Detailhandel. Wenn der Eindruck eines Versorgungsengpasses bei Lebensmitteln entsteht, verunsichert dies – unabhängig von der Art der betroffenen Lebensmittel – die Bevölkerung. Deshalb hätten Stromausfälle in der Lebensmittelherstellung eine allgemein destabilisierende Wirkung. Die im Frühjahr 2020 provozierten Hamsterkäufe vermittelten eine Ahnung davon, wie eine solche Verunsicherung einen Teufelskreis losstreten kann.
- Bei der Kontingentierung/Sofortkontingentierung/Stromnetzabschaltung braucht es konsequenterweise eine Force Majeure-Klausel.
- Sofern es zu einer Netzabschaltung kommt, dann soll sich die darauffolgende Einschaltung mind. auf 24 Stunden belaufen, falls die Lebensmittelindustrie nicht von Netzschaltungen ausgenommen wird.
- Eine Entschädigung bei einer präventiven «Strom-Abschaltung» ist konkret zu prüfen.
- Die Nutzung von Stromaggregaten ist zu vereinfachen. Einschränkungen durch die Luftreinhalteverordnung, die Lärmschutzverordnung und die CO₂-Gesetzgebung sollten – vorübergehend und in Analogie zum Reservekraftwerk in Birr – ausgesetzt werden.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemein betrachtet stellt sich bei einigen Massnahmen die Frage, inwiefern diese umsetzbar sind: Wie die Einhaltung überprüft werden sollte, bleibt unklar. Wir begrüssen es aber, dass die im Lebensmittelrecht (insbesondere in der Hygieneverordnung) vorgegebenen Temperaturvorschriften wie etwa bei gewerblich genutzten Kühlschränken, bei der Erzeugung von Warmwasser zur Bekämpfung krankheitserregender Keime oder dem gewerblichen Betrieb von Eismaschinen weiterhin Geltung haben. Hier sollen auch die Best Practice der Branche namentlich im Anhang 1 genannt werden.

1. Bereitschaftsbetrieb (Art.3)

Wie in den bundesrätlichen Erläuterungen erklärt, soll im Verordnungstext explizit festgehalten werden, dass bei unverhältnismässigem Aufwand von einer Trennung der entsprechenden Anlage vom Elektrizitätsnetz abgesehen wird. Nach der Abschaltung eine Anlage wieder in Betrieb zu nehmen, bedeutet: Sie muss zuerst geleert, gründlich gereinigt und dann kontrolliert wieder hochgefahren werden, was äusserst zeitintensiv ist. Dabei wird unproduktiv zusätzliche Energie verschwendet, und es entstehen Lebensmittelabfälle.

2. Gewerbliche Nutzung von Wäschetrocknern (Anhang1)

Die Nichteinschränkung der gewerblichen Nutzung von Wäschetrocknern etc. sollte – über Institutionen im Gesundheitswesen hinaus – auch die Nutzung für kritische Infrastrukturen wie die Lebensmittelherstellung erfassen. Auch diese ist auf hygienisch einwandfreie Berufskleidung angewiesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Werden elektrische Anlagen, Geräte und Lichtquellen nicht zwingend benötigt, so sind sie vom Elektrizitätsnetz zu trennen. Vorbehalten bleibt der Bereitschaftsbetrieb zur Verhinderung von Schäden an Geräten und Anlagen <u>und von unverhältnismässigem Aufwand bei deren Wiederinbetriebnahme (z. B. Neuprogrammierung).</u>	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen.
Anhang 1	Eskalationsschritt 1, 2 und 3: Die gewerbliche Nutzung von Wäschetrocknern [...]. Nicht eingeschränkt ist die Nutzung <u>für kritische Infrastrukturen in der Lebensmittelherstellung, im Gesundheitswesen [...].</u>	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe dazu weiter unten folgend die Bemerkungen zur «Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie».

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Unsere Unternehmen sind aus Produktionsgründen auf eine Ausnahme von der Kontingentierung angewiesen. Eine Kontingentierung führt nicht nur zu einer entsprechenden linearen Reduktion des heutigen Outputs, sondern es käme automatisch auch zu einer Einschränkung des Sortiments. Aufgrund vereinzelter leerer Gestelle im Detailhandel könnte es schweizweit wieder zu Hamsterkäufen kommen. Im Nahrungsmittelbereich könnte dies die gesicherte Versorgung mit Lebensmitteln schwerwiegend gefährden. Versorgungsengpässe in der Lebensmittelversorgung könnten einer angespannten Krisen-Situation auch kaum einfach durch zusätzliche Importe gedeckt werden.

Zudem ist die Nutzung von Stromaggregaten zu vereinfachen. Einschränkungen durch die Luftreinhalteverordnung, die Lärmschutzverordnung und die CO₂-Gesetzgebung sollten – vorübergehend und in Analogie zum Reservekraftwerk in Birr – ausgesetzt werden.

Des Weiteren schlagen wir folgende Anpassungen vor:

1. Schweizweite Kontingentierung (Art. 3 Abs. 2)

Firmen mit Produktionsstätten in unterschiedlichen Netzgebieten stehen in diesem Winter vor einem Problem: Das Kontingent kann nur innerhalb des gleichen Netzgebietes zugeteilt werden. Zwar soll eine Lösung für den Winter 2023/24 erarbeitet werden; jedoch verlieren unsere Mitglieder bis dahin eine im Bedarfsfall wichtige Flexibilität.

2. Anpassung der Berechnungsmethode der Referenzmenge (Art. 4)

- Abs. 1: Die Berechnungsmethode der Referenzmenge (pro Verbrauchsstätte nach dem entsprechenden Vorjahresmonat) ist nicht optimal: Er nimmt einseitig auf einen Monat Bezug, der nicht immer repräsentativ ist. Wenn es in diesem Winter eine Kontingentierung gibt, entsteht zudem wegen der ausserordentlichen Situation im letzten Jahr wegen der Pandemie eine besonders stossende Verzerrung. Bei einer Kontingentierung im nächsten Winter wiederum sind gerade die Unternehmen benachteiligt, die heute besonders effektiv Strom sparen. Es wäre deshalb mehr als empfehlenswert, die Referenzmenge auf den Mehrjahresdurchschnitt der entsprechenden Kalendermonate der letzten fünf Jahre auszurichten.
- Abs. 2: Der im Verordnungsentwurf vorgesehene Schwellenwert für die Wachstumskorrektur bei der Berechnung des Kontingents ist mit 20 % zu hoch. 5 bis 10 % sind hier als Richtgrössen angebracht. Neben einer möglichen Wachstumskorrektur braucht es auch eine mögliche Sparkorrektur. Damit könnten freiwillige Sparmassnahmen bei der Referenzberechnung berücksichtigt werden. Insofern braucht es eine rechtliche Festlegung, sodass diese Einsparungen angerechnet werden können.
- Abs. 3: Bei der Berechnung der Referenzmenge bei eigenen Stromerzeugungsanlagen geht der Wettereffekt vergessen. Wenn die Referenzperiode z. B. sehr sonnenreich war, ist der Strombezug über Dritte in der Konsequenz kleiner. Deshalb wäre hier der Durchschnitt aus drei Zeitperioden als Referenzpunkt sinnvoll.

3. Zuteilung des Kontingents (Art. 7 Abs. 2)

Kann der Referenzverbrauch nicht festgestellt werden oder ist er nicht plausibel, muss das betroffene Unternehmen zuerst angeschrieben werden. Somit kann es reagieren und einen belastbaren Referenzverbrauch vorlegen. Erst wenn der Grossverbraucher binnen einer Frist keinen nachweislich belastbaren

Referenzverbrauch vorlegen kann, soll sein Referenzverbrauch wie vorgesehen festgelegt werden können.

4. Mindestmenge bei der Weitergabe von Kontingenten (Erläuterung des Bundesrates zu Art. 8 Abs. 2)

Mit mangellage.ch - und den dort involvierten Wirtschaftsverbänden - wäre es möglich, einen Kontingenthandel (reduziert ein Unternehmen aus Kostengründen seinen Energiebezug über das Kontingent hinaus, kann es diese eingesparte Menge an andere Firmen verkaufen) zu ermöglichen. Im Ernstfall kann diese Möglichkeit für die Weiterexistenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen entscheidend sein.

In den Erläuterungen des Bundesrates wird die minimale Handelsmenge pro Messpunkt und Tag mit 2 MWh/Tag und bei der Kontingentierung pro Messpunkt und Kontingentierungsperiode mit 20 MWh/Monat angegeben. Diese Grenzen sind derart hoch angesetzt, dass sie den Kontingenthandel einschränken. Die meisten Unternehmen könnten gar nicht am Handel teilnehmen. Vor diesem Hintergrund sollten diese Werte tiefer angesetzt werden.

5. Force Majeure-Klausel

Wir schlagen die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels mit folgendem Wortlaut vor (Begründung vgl. oben):

Die gestützt auf diese Verordnung vorgenommene Kontingentierung [resp. Sofortkontingentierung] elektrischer Energie ist als Ereignis höherer Gewalt zu qualifizieren. Können von der Kontingentierung [resp. Sofortkontingentierung] betroffene Grossverbraucher aufgrund derselben ihre vertraglichen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen nicht erfüllen, sind sie für die Dauer der Bewirtschaftungsmassnahme von diesen befreit und gegenüber ihren Vertragspartnern nicht zum Ersatz des daraus erwachsenen Schadens verpflichtet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	Verfügt ein Grossverbraucher über mehrere Verbrauchsstätten im selben Netzgebiet eines Verteilnetzbetreibers und werden sie derselben wirtschaftlichen Einheit zugeordnet, so gelten diese Verbrauchsstätten für die Berechnung des Kontingents als Einheit. Als Verbrauchsstätte gilt eine Betriebsstätte nach Artikel 11 Absatz 1 StromVV, welche die Voraussetzung von Artikel 2 Buchstabe a oder b erfüllt.	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen.
Art. 4 Abs. 1	Die Referenzmenge ist der <u>durchschnittliche</u> Verbrauch eines Grossverbrauchers pro Verbrauchsstätte während dem <u>den</u> der Kontingentierungsperiode entsprechenden Vorjahresmonaten der letzten fünf Jahre.	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen.
Art. 4 Abs. 2	Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im ent-	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sprechenden Vorjahresmonat gestiegen ist. Beträgt der Anstieg mindestens 20 <u>5 bis 10</u> Prozent und übersteigt dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.</p>	
<p>Art. 4 Abs. 3</p>	<p>Für Grossverbraucher mit eigenen Stromerzeugungsanlagen entspricht die Referenzmenge der elektrischen Energie, die sie von Dritten <u>im Durchschnitt über einen Dreijahres-Horizont im entsprechenden Referenzmonat</u> bezogen haben.</p>	<p>Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen.</p>
<p>Art. 7 Abs. 2</p>	<p>Für Grossverbraucher ohne feststellbaren oder plausiblen Referenzverbrauch <u>wird dieser zuerst</u> <u>angeschrieben</u> und ohne Einigung <u>innerhalb einer festgelegten Frist</u> legt der VSE <u>der jeweilige Verteilnetzbetreiber</u> den Referenzverbrauch fest. Er orientiert sich dabei am Verbrauch von Grossverbrauchern mit einer identischen oder vergleichbaren wirtschaftlichen Tätigkeit.</p>	<p>Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen.</p>
<p>Art. 8 Abs. 2</p>	<p>Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) legt die technischen und administrativen Vorschriften im Zusammenhang mit der Weitergabe von Kontingenten fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mindestmenge (<u>ohne den Handel prohibitiv einzuschränken</u>) b. Abwicklung c. Informationsaustausch 	<p>Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen.</p>

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Lebensmittelindustrie sind viele Produktionsschritte über verschiedene Stufen miteinander verknüpft und direkt voneinander abhängig. Auf Teillastbetrieb zu fahren, ist für viele unserer Mitglieder prozessbedingt nicht möglich. Die Folgen auf die nachgelagerten Lieferketten bleiben dabei unberechenbar (siehe Ausführungen weiter oben). Insofern empfehlen wir folgende zwei Ergänzungen:

1. Einschaltung von mind. einem Tag (Art. 2 Abs. 2)

Sofern es zu einer Abschaltung kommt, dann soll sich die darauffolgende Einschaltung mind. auf 24 Stunden belaufen, falls die Lebensmittelindustrie nicht von Netzschaltungen ausgenommen wird (siehe zu Art. 4 Abs. 1). Die Wiederinbetriebnahme für nur vier oder acht Stunden ist für viele unserer Mitglieder nicht möglich. Einige Herstellprozesse dauern lange und können nicht unterbrochen werden. Würde der Strom im vorgeschlagenen Rhythmus rationiert, könnten einige unserer Mitglieder gar nicht mehr produzieren, da die verbleibende Zeitspanne nicht ausreicht, um die Anlage hochzufahren, zu produzieren und sie wieder herunterzufahren. Eine Teilabschaltung würde schlicht und einfach zu einem kompletten Stillstand führen, da die Intervalle nicht ausreichen, um die Anlage zu reinigen, den Betrieb hochzufahren, zu produzieren und den Betrieb danach wieder kontrolliert herunterzufahren.

2. Ausweitung der Ausnahmen auf die Lebensmittelindustrie (Art. 4 Abs.1)

Die Lebensmittelindustrie ist von den Netzabschaltungen auszunehmen. In der Nahrungsmittelproduktion wird meist just in time produziert (Haltbarkeit der Produkte resp. der Rohstoffe). Die Produktionsprozesse sind aufeinander abgestimmt und stehen in gegenseitiger Abhängigkeit. Stockt eines der Glieder dieser Wertschöpfungskette, kann es zusätzlich zu einem noch viel grösseren Schaden auf den nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette kommen. Unsere Mitglieder arbeiten mit Rohstoffen, die (teils durchgehend gekühlt) rasch und stetig zu verarbeiten sind. Sie arbeiten auf Anlagen, die oftmals für den unterbrechungsfreien Betrieb gebaut wurden und bei denen eine auch nur kurze Unterbrechung der Energiezufuhr zu erheblichen zeit-, material- und energieintensiven Prozessen des Reinigens und Wieder-Hochfahrens der Anlagen führt.

3. Force Majeure-Klausel

Wir schlagen die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels mit folgendem Wortlaut vor (Begründung vgl. oben):

Die gestützt auf diese Verordnung vorgenommene Abschaltung elektrischer Energie ist als Ereignis höherer Gewalt zu qualifizieren. Können von der Abschaltung betroffene Grossverbraucher aufgrund derselben ihre vertraglichen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen nicht erfüllen, sind sie für die Dauer der Bewirtschaftungsmassnahme von diesen befreit und gegenüber ihren Vertragspartnern nicht zum Ersatz des daraus erwachsenen Schadens verpflichtet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2	Die Verteilnetzbetreiber schalten das Stromnetz im betreffenden Teilnetzgebiet jeweils für vier Stunden ab und schalten es danach für [...alternativ 4 oder 8...] <u>24</u> Stunden wieder ein. Sie wiederholen den Vorgang in regelmässigen Abfolgen. Soweit dies technisch möglich ist, führen sie die Abschaltungen auf dem Mittelspannungsnetz durch und	Eventualantrag für den Fall, dass die Lebensmittelindustrie nicht von Netzabschaltungen ausgenommen wird (siehe Antrag zu Art. 4 Abs. 1) Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen.
Art.4 Abs. 1	¹ Soweit technisch möglich, bleiben von den Netzabschaltungen Endverbraucherinnen und Endverbraucher oder ganze Teilnetzgebiete ausgenommen, deren Versorgung mit Strom notwendig ist, um folgende lebenswichtige Dienstleistungen erbringen zu können: [...] p. (neu) <u>industrielle Herstellung von Lebensmitteln.</u>	Die Herstellung von Lebensmitteln ist eine lebenswichtige Dienstleistung. Im industriellen Bereich der Lebensmittelherstellung funktioniert ein System mit An- und Abschaltungen nicht.

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.